

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 42 (1969)

**Heft:** 10

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## VON MONAT ZU MONAT

### Die militärischen Kommissionen

#### I.

1. Armee und Militärverwaltung sowie auch die eidgenössischen Räte bedienen sich praktisch auf allen Stufen und in allen Bereichen ihrer Tätigkeit der Dienste einer beträchtlichen Zahl von *Kommissionen* verschiedener Art. Die Aufgaben dieser Kommissionen bestehen darin, die Instanzen, von denen sie eingesetzt sind, in irgendwelcher Weise in ihrer Arbeit zu unterstützen; meist wird diese Hilfeleistung darin bestehen, dass sie ihnen als Ratgeber zur Seite stehen. Der Umfang dieser Fachkommissionen ist darum relativ gross, weil einerseits die vielgestaltigen Obliegenheiten der Armee sehr verschiedenartige Bedürfnisse bewirken, und weil anderseits unser Milizsystem wertvolle Möglichkeiten der Inanspruchnahme Dritter im Dienste des Wehrwesens bietet, die im Interesse der Armee voll ausgenützt werden müssen. Dabei ist zu bedenken:

a) Militärische Probleme sind längst nicht mehr eine Angelegenheit des reinen Militärs. Vielmehr greifen die Ansprüche der Landesverteidigung in alle Lebensbereiche des Staates hinein: Wissenschaft und Wirtschaft, Finanzwesen und Politik, Industrie und Technik — sämtliche wesentliche Gebiete staatlicher und privater Tätigkeit werden heute von den Bedürfnissen einer umfassenden Landesverteidigung berührt. Um allen diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, muss die Armee die Möglichkeit haben, mit den Vertretern der verschiedenen Tätigkeitsgebieten in Kontakt zu treten und sie anzuhören. Ein wichtiges Mittel dazu ist die *Einsetzung von Kommissionen*, in denen den Fachleuten Gelegenheit gegeben wird, ihren Standpunkt zu vertreten und die Verantwortlichen für die Armee zu beraten.

b) Die erhebliche Zahl von militärischen Kommissionen ist sicher auch eine *Folgeerscheinung unseres Milizsystems*:

Das Fehlen von berufsmässig im Dienst stehenden Truppen und Kadern, in welchen die Verwaltungsaufgaben laufend erledigt werden können, macht bei uns eine relativ grosse Militärverwaltung notwendig, die jene Aufgaben erfüllt, die eine stehende Truppe selbst bewältigen könnte. Kommissionen sind weitgehend Bestandteile der Verwaltung; sie unterstützen diese in ihrem besonderen Fachgebiet in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Mit dem Bezug von Fachleuten aller Art aus unserer schweizerischen Öffentlichkeit für die Bedürfnisse der Landesverteidigung wird die Grundidee der Miliz verwirklicht, wonach jeder Schweizer in irgendwelcher Form immer den Bedürfnissen der Wehrhaftig-